

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/1/31 97/10/0139

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.01.2000

Index

L55006 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Steiermark

L55056 Nationalpark Biosphärenpark Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

NatSchG Stmk 1976 §33 Abs1;

NatSchG Stmk 1976 §34 Abs1;

NatSchG Stmk 1976 §4 Abs1;

NatSchG Stmk 1976 §4 Abs7;

VStG §44a Z2;

Rechtssatz

Die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt wurde, besteht im vorliegenden Fall in den Anordnungen eines im Grunde des § 4 Abs 7 Stmk NatSchG 1976 erlassenen Bescheides, bestimmt bezeichnete Werbetafeln zu entfernen, in Verbindung mit dem das allgemeine strafbewehrte Gebot der Befolgung solcher Anordnungen enthaltenden § 33 Abs 1 Stmk NatSchG 1976 (vgl zu Regelungen ähnlichen Inhaltes zB das E vom 27. Februar 1995, 90/10/0162, und das E vom 11. November 1998, 98/04/0034). Sowohl § 33 Abs 1 Stmk NatSchG 1976 als auch die vom Beschwerdeführer nicht befolgten Anordnungen des genannten Bescheides werden im Spruch des angefochtenen Bescheides (bei Bedachtnahme auf den von diesem rezipierten Spruch des Straferkenntnisses) zitiert; der Anordnung des § 44a Z 2 VStG wäre entsprochen, hätte sich die belangte Behörde darauf beschränkt. Allerdings werden im angefochtenen Bescheid auch § 4 Abs 1 und § 34 Abs 1 Stmk NatSchG 1976 zitiert. Die dem Beschwerdeführer vorgeworfene Tathandlung kann diesen Vorschriften nicht subsumiert werden. Dem Beschwerdeführer wird nicht die Vornahme von Ankündigungen außerhalb geschlossener Ortschaften ohne Bewilligung im Sinne des § 4 Abs 1 Stmk NatSchG 1976 (in Verbindung mit § 33 Abs 1 Stmk NatSchG 1976) vorgeworfen, sondern das Zuwiderhandeln gegen Anordnungen des Entfernungsauftrages. Dieser Entfernungsauftrag hat seine Grundlage in § 4 Abs 7 Stmk NatSchG 1976 (Hinweis E vom 31. Mai 1999, 99/10/0017). Auch bei § 34 Abs 1 Stmk NatSchG 1976 handelt es sich nicht um die VERLETZTE VERWALTUNGSVORSCHRIFT im Sinne des § 44a Z 2 VStG. § 34 Abs 1 Stmk NatSchG 1976 stellt keine Gebots- oder Verbotsnorm dar, sondern die allgemeine gesetzliche Grundlage für die Erlassung behördlicher Entfernungsaufträge. Bei der Erlassung behördlicher Entfernungsaufträge für Werbeeinrichtungen kommt die Vorschrift im Hinblick auf die spezielle Regelung des § 4 Abs 7 Stmk NatSchG 1976 nicht zur Anwendung (Hinweis E vom 31. Mai 1999, 99/10/0017).

Schlagworte

Verwaltungsvorschrift Mängel im Spruch falsche Subsumtion der Tat

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:2000:1997100139.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

17.07.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at